



Antwort

zur Anfrage Nr. AF/0029/2026

Vorlage: AW/0025/2026						Datum: 12.06.2026					
Dezernat 4											
Verfasser:		04-Baudezernent/in						Az.: Amt 66			
Betreff:											
Antwort auf die Anfrage der FDP-Fraktion: Kosten der "Wiederkehrenden Ausbaubeiträge"											
Gremienweg:											
25.06.2026	Stadtrat		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE				
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt				
			verwiesen		vertagt		geändert				
	TOP		öffentlich				Enthaltungen				Gegenstimmen

Antwort:

Die Verwaltung wird um Auskunft darüber gebeten, inwieweit nach Änderung des Kommunalabgabengesetzes im Mai 2020 und der Einführung von „Wiederkehrenden Ausbaubeiträgen (WKB)“ private Unternehmen/Organisationen in die Konzeption der Abrechnungsgebiete und die Bearbeitung von Ausbaubeitragsbescheiden eingebunden sind und welche Kosten der Stadt Koblenz hieraus entstehen.

Antwort zur Anfrage:

zu 1. und 2.:

a)

Dienstleitung für die Bereitstellung der Grundlagendaten in grafischer und tabellarischer Form durch die Fa. CAIGOS GmbH, Kirel, als Voraussetzung für die rechtssichere Abrechnung der „wkb“ in den einzelnen Abrechnungseinheiten.

Die Grundlagendaten umfassen insbesondere die Festlegung und Darstellung der beitragspflichtigen Verkehrsanlagen (u.a. Prüfung der erstmaligen endgültigen Herstellung, der Eigentumsverhältnisse, des Ausbauzustandes), Bewertung der beitragspflichtigen Grundstücke in den einzelnen Abrechnungseinheiten (u. a. Erschlossensein, Abgrenzung Innen-/Außenbereich sowie beplanter/unbeplanter Bereich, Vollgeschosse, Artzuschlag, ggfls. unterstützende Feldaufnahmen), Datenübergabe;

Vergabesumme: 629.639,71 €.

b)

Software, Geoinformationssystem, Firma Kommunal-Consult Becker AG 114.709,47 € zzgl. 14.300,00 €/pro Folgejahr.

Die Kosten unter a) und b) zählen nicht zum beitragsfähigen Ausbauaufwand und können daher nicht an die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer weitergereicht werden; es fehlt der unmittelbare Zusammenhang zu der konkreten Ausbaumaßnahme.

zu 3.:

Aufgrund der aktuellen Rechtslage zur Festsetzung von Straßenausbaubeiträgen in Rheinland-Pfalz und der bisher fehlenden konkreten gesetzlichen Ausgestaltung bei der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge, werden die oben genannten Unternehmen, die vertraglich vereinbarten Aufgaben weiterhin umsetzen.

In dem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 4 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) aus dem Ausgleichsstock Mittel zur Finanzierung des Verwaltungsaufwandes beim erstmaligen Erlass von Satzungen über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge („wKB“) in Höhe von 5 € je Einwohner mit Hauptwohnsitz im Abrechnungsgebiet bewilligt wurden. Für die Stadt Koblenz wurde mit Bescheid vom 28.11.2023 eine Ausgleichszahlung in Höhe von insgesamt 565.950,00 € bewilligt.

zu 4.:

Die aktuell im Zusammenhang mit „Wiederkehrenden Straßenausbeiträgen“ offenen Forderungen der Stadt Koblenz gegenüber beitragspflichtigen Grundstückseigentümern betragen rd. 6.467.000 €. Hiervon entfallen alleine rd. 5.744.000 € auf das Projekt Südallee in der Abrechnungseinheit Mitte/Südstadt; es ist beabsichtigt, diesen Betrag in 2027 festzusetzen.

Zu berücksichtigen ist, dass es sich bei den vorgenannten Zahlen um vorläufige, lediglich angenäherte Beträge handelt, die erst mit der Beitragsfestsetzung final werden.

Der Stadtrat nimmt die Antwort auf die Anfrage zur Kenntnis.